

Kraft-Sport-Verein Schriesheim 1903 e.V.

SATZUNG



*Derzeit gültige Satzung vom 8. Mai 1998, einschließlich
der Satzungsänderungen vom 28.04.2006, 25.04.2008,
30.09.2009, 15.04.2011 und 26.04.2013*

Inhalt

	Seite	
Artikel 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
Artikel 2	Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit	1
Artikel 3	Vermögen, Gewinne, Entschädigungen, Haftungsumfang	1
Artikel 4	Erwerb der Mitgliedschaft	1
Artikel 5	Beendigung der Mitgliedschaft	2
Artikel 6	Rechtsmittel	2
Artikel 7	Beiträge, Spenden	2
Artikel 8	Vereinsorgane	3
Artikel 9	Die Mitgliederversammlung	3
Artikel 10	Der Gesamtvorstand	4
Artikel 11	Der geschäftsführende Vorstand	5
Artikel 12	Der Beirat	6
Artikel 13	Die Ausschüsse	7
Artikel 14	Die Abteilungen	7
Artikel 15	Weisungen und Richtlinien	8
Artikel 16	Haftung und Versicherung	8
Artikel 17	Titulierungen	8
Artikel 18	Auflösung des Vereins	8
Gültigkeit der Satzung (Vereinsregister)		9

Artikel 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kraft-Sport-Verein Schriesheim 1903 e.V.“, in Kurzform „KSV Schriesheim 1903 e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Schriesheim und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein fördert die Ausübung des Sports in jeder Form. Er ist Mitglied des Badischen Sportbundes in Karlsruhe.
2. Darüber hinaus wird auch durch musische Tätigkeiten ein kulturelles Ziel verfolgt. Des weiteren fördert der Verein die Gesundheit seiner Mitglieder.
3. Der Satzungszweck erfährt seine Verwirklichung insbesondere durch
 - 3.1 sportliche und kulturelle Veranstaltungen jeglicher Art unter Einbeziehung von Schulungen und Lehrgängen
 - 3.2 Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von Sportanlagen und Übungsräumen.
4. Der Verein verpflichtet sich zu parteipolitischer Neutralität sowie zu religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er ist selbstlos tätig und strebt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele an.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Artikel 3

Vermögen, Gewinne, Entschädigungen, Haftungsumfang

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks weder Anspruch auf ihre eingezahlten Beiträge noch auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Ein Vorstandsmitglied erhält für seine sächlichen Aufwendungen für den Verein eine pauschale Aufwandsentschädigung, die den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigen darf. Die Vergütung erfolgt im Rahmen des § 3 Nr. 26 EstG. Die Durchführung der Vergütung wird in einer gesonderten „Verordnung über die Gewährung einer Ehrenamtszuschale“ geregelt.
5. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Artikel 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen können Mitglieder des Vereins werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Gesamtvorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters in Schriftform erforderlich.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

4. Alle Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

Artikel 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - 1.1 durch freiwilligen Austritt aus dem Verein
 - 1.2 mit dem Tod bzw. bei juristischen Personen sowie Personenvereinigungen mit Erlöschen
 - 1.3 durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung ist in schriftlicher Form an den Gesamtvorstand zu richten. Der Austritt wird nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gültig.
3. Ein Mitglied kann durch den Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - 3.1 wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Regularien bzw. Anordnungen der Organe des Vereins
 - 3.2 wegen Verletzung der Beitragspflicht
 - 3.3 wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - 3.4 wegen grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung bzw. Zerstörung von Vereinsvermögen
 - 3.5 wegen unehrenhafter Handlungen (schwerwiegender Verstoß gegen die gültige Rechtsordnung).

Artikel 6

Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (Artikel 4.3) und gegen den Ausschluss (Artikel 5.3) ist Widerspruch zulässig. Dieser ist innerhalb eines Monats vom Zugang des Bescheides an gerechnet schriftlich beim Vorsitzenden des Gesamtvorstandes einzureichen. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen diese Entscheidung steht innerhalb eines Monats vom Zugang des Bescheides an gerechnet das Recht der schriftlichen Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zu, die abschließend entscheidet. Wird von dem Recht der Berufung kein Gebrauch gemacht oder die Berufungsfrist versäumt, so wird die Ausschlussentscheidung rechtswirksam; eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich.

Artikel 7

Beiträge, Gebühren, Umlagen, Spenden

Die ordentliche Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung für die Regelung der im folgenden aufgeführten Beiträge und Gebühren.

1. **Grundbeitrag**

Die Höhe des Grundbeitrages sowie des Sonderbeitrages wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Weiterhin beschließt die Mitgliederversammlung den Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Beitragserhöhung.
Eine rückwirkende Beitragserhöhung ist nicht möglich.
2. **Gebühren und Zusatzbeiträge**

Soweit Gebühren oder Zusatzbeiträge für eine einzelne Abteilung erhoben werden, wird die Höhe der Gebühren und Zusatzbeiträge durch den Gesamtvorstand festgesetzt.

Eine Änderung der Höhe der Gebühren und Zusatzbeiträge ist nur zum Ende eines Jahres für die Zukunft möglich. Der Beschluss ist spätestens bis zum 31.10. eines Jahres zu fassen und im Mitteilungsblatt der Stadt Schriesheim zu veröffentlichen.

Für die durch eine etwaige Erhöhung der Gebühren oder Zusatzbeiträge betroffenen Abteilungsmitglieder ist die Kündigung der Mitgliedschaft bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres abweichend von Art. 5 Abs. 2 gestattet.

3. **Außerordentliche Beiträge (Umlagen)**

Für besondere Maßnahmen des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Der Beschluss zur Erhebung einer Umlage wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder getroffen. Eine Umlage kann erhoben werden:

1. zur Deckung eines unvorhergesehenen und unvermeidbaren Finanzbedarfs,
2. für bauliche Maßnahmen des Vereins.

Die jeweilige Umlage darf den Höchstbetrag des aktuell gültigen Grundbeitrages nicht überschreiten. Eine Vereinsumlage kann zum gleichen Zweck nur einmal erhoben werden. Sie darf die zum Tag des Beschlusses geltende steuerliche Höchstgrenze nicht überschreiten.

4. **Spenden**

Es können Spenden an den Verein getätigt werden, über deren Verwendung der Spender nähere Bestimmungen im Sinne des Vereinszwecks treffen kann.

Artikel 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand
3. der geschäftsführende Vorstand
4. der Beirat und der Ältestenrat - im folgenden Beirat genannt -
5. die Ausschüsse
6. die Abteilungen.

Artikel 9

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von einem Monat mit der entsprechenden Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - 3.1 der Gesamtvorstand dies beschließt
 - 3.2 mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Begründung beim Vorsitzenden des Gesamtvorstandes beantragen.
4. Die Einberufung sowohl der ordentlichen als auch der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Gesamtvorstandes mindestens in Form der Veröffentlichung im amtlichen Verkündungsorgan der Stadt Schriesheim. Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von wenigstens einem Monat liegen.
Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung zu veröffentlichen, die folgende Punkte enthalten muss:
 - 4.1 Berichte des Gesamtvorstandes, des Beirates, der Ausschüsse und Abteilungen
 - 4.2 Bericht der Kassenprüfer
 - 4.3 Entlastung des Gesamtvorstandes und des Beirates
 - 4.4 Wahl und Bestätigung der Mitglieder des Gesamtvorstandes und des Beirates
 - 4.5 Wahl der Kassenprüfer
 - 4.6 Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Die Entgegennahme der Berichte sowie die Tagesordnungspunkte 4.3 bis 4.6 sind die originären Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt und bestätigt generell auf zwei Jahre.
6. Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Mitgliederversammlung sind unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, ausgenommen die Regelungen in Artikel 18 dieser Satzung.
7. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist grundsätzlich nicht zulässig.

8. Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
9. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung einem Wahlausschuss übertragen werden.
10. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.
Satzungsänderungen können nur mit einer Zustimmung von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, eine Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 90 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
Das Recht auf Beantragung von Satzungsänderungen hat jedes Mitglied. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag mit ausführlicher Begründung beim Vorsitzenden des Gesamtvorstandes einzureichen, der diesen an die nächste Mitgliederversammlung weiterleitet. Die endgültige Entscheidung zu diesem Antrag trifft dann die Mitgliederversammlung.
11. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
12. Dem Antrag von 30 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder auf geheime Abstimmung ist zu entsprechen.
13. Über Anträge, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche zuvor schriftlich und mit ausführlicher Begründung beim Vorsitzenden des Gesamtvorstandes eingegangen sind. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen.
Dringlichkeitsanträge, die während der Versammlung gestellt werden, können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten Mitglieder beschließt, sie als Tagesordnungspunkt aufzunehmen. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
14. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es muss mindestens die folgenden Feststellungen enthalten:
Ordnungsgemäße Einberufung, Zeit und Ort der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung sowie die Beschlüsse in ihrem Wortlaut. Bei Beschlüssen müssen ferner die Beschlussfähigkeit, das Abstimmungsergebnis und die Art der Abstimmung festgehalten werden.

Artikel 10

Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - 1.01 dem Vorsitzenden
 - 1.02 dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.03 dem Schatzmeister
 - 1.04 dem stellvertretenden Schatzmeister
 - 1.05 dem Geschäftsführer
 - 1.06 dem stellvertretenden Geschäftsführer
 - 1.07 dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
 - 1.08 dem Sportbeauftragten
 - 1.09 dem Betreuer der Sportstätten
 - 1.10 den Abteilungsleitern
 - 1.11 den Leitern der Ausschüsse
 - 1.12 dem Vorsitzenden des Beirates
 - 1.13 einem Mitglied des Ältestenrates.

Für die Positionen 1.07 bis 1.13 können im Verhinderungsfall Stellvertreter entsandt werden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Gesamtvorstandes. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die in Ausnahmefällen delegiert werden kann. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Im Innenverhältnis zum Verein wird der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig; er hat den Gesamtvorstand entsprechend zu unterrichten.

3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes gem. Artikel 10 Abs. 1.01 bis 1.09 werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
Die von den Ausschüssen und Abteilungen gewählten Leiter sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen bzw. zu bestätigen. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder sechs seiner Mitglieder es beantragen, mindestens jedoch drei Mal im Kalenderjahr. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.
Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat eine Stimme; die Leiter der Ausschüsse und Abteilungen, der Beiratsvorsitzende und der Vertreter des Ältestenrates sind berechtigt, im Verhinderungsfall ihr Stimmrecht den von ihnen entsandten Vertretern zu übertragen.
5. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:
 - 5.1 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - 5.2 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung einschließlich der Verpflichtung, beschlossene Satzungsänderungen fristgerecht dem zuständigen Amtsgericht anzuzeigen
 - 5.3 Aufstellung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr auf der Basis der von den Abteilungen termingerecht vorzulegenden detaillierten Kostenvoranschläge
 - 5.4 Aufstellung von Regelungen und Ordnungen für den vereinsinternen Bereich
 - 5.5 Bestellung von haupt- und ehrenamtlichen Übungsleitern
 - 5.6 Bestellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers, falls die Zustimmung der Mitgliederversammlung vorliegt; dieser ist dann nicht Mitglied des Gesamtvorstandes.
6. Der Gesamtvorstand hat die Richtlinienkompetenz gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand; er entscheidet über Gründung und Auflösung von Ausschüssen und Abteilungen (dazu ist die Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einzuholen); er entscheidet auch über Kooperationen mit anderen Vereinen und Institutionen.
7. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind generell vereinsöffentlich. Der Gesamtvorstand kann spätestens bei Sitzungsbeginn die Öffentlichkeit für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausschließen.
8. Über den Verlauf jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Es muss mindestens die folgenden Feststellungen enthalten: Ordnungsgemäße Einberufung, Zeit und Ort der Sitzung, die Person des Sitzungsleiters, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung sowie die Beschlüsse in ihrem Wortlaut. Bei Beschlüssen müssen ferner die Beschlussfähigkeit, das Abstimmungsergebnis und die Art der Abstimmung festgehalten werden.

Artikel 11

Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - 1.1 dem Vorsitzenden des Gesamtvorstandes
 - 1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden des Gesamtvorstandes
 - 1.3 dem Schatzmeister
 - 1.4 dem Geschäftsführer
 - 1.5 den Leitern der Ausschüsse
 - 1.6 dem Vorsitzenden des Beirates.
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht vom Gesamtvorstand wahrgenommen werden.

3. Der geschäftsführende Vorstand hat die vom Gesamtvorstand gefassten Beschlüsse umzusetzen.
4. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie deren Zuständigkeiten regelt die Geschäftsordnung, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist.
5. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

Artikel 12

Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus 12 Mitgliedern. Mitglieder des Gesamtvorstandes können nicht Mitglieder des Beirates sein, ausgenommen der Vorsitzende des Beirates und das für den Gesamtvorstand bestimmte Mitglied des Ältestenrates.
2. In den Beirat sollen nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die dem Verein mindestens fünf volle Kalenderjahre angehören.
Beim Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes ist der Beirat berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Spätestens vier Wochen nach der ordentlichen Mitgliederversammlung beruft der Vorsitzende des Gesamtvorstandes die konstituierende Beiratssitzung ein, in der die Beiratsmitglieder ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wählen. Die weiteren Sitzungen (mindestens drei pro Kalenderjahr) beruft und leitet der Vorsitzende des Beirates, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.
4. Der Beirat muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder seine Einberufung schriftlich vom Vorsitzenden des Beirates verlangen.
5. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes haben das Recht, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Sie können sich an den Diskussionen beteiligen, haben aber kein Stimmrecht. Gleiches gilt für die Beiratsmitglieder bei den Sitzungen des Gesamtvorstandes, ausgenommen der Vorsitzende des Beirates und das für den Gesamtvorstand bestimmte Mitglied des Ältestenrates.
6. Über den Verlauf einer Beiratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Es muss mindestens die folgenden Feststellungen enthalten:
Ordnungsgemäße Einberufung, Zeit und Ort der Sitzung, die Person des Sitzungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, gegebenenfalls die Tagesordnung sowie die Beschlüsse in ihrem Wortlaut. Bei Beschlüssen müssen ferner die Beschlussfähigkeit, das Abstimmungsergebnis und die Art der Abstimmung festgehalten werden.
7. Der Beirat hat langfristige strategische Ansätze zu entwickeln, die dem Wohle und der erfolgreichen Weiterentwicklung des Vereins dienen; er unterstützt beratend die Vorstandsarbeit.
Darüber hinaus hat er folgende Rechte und Pflichten:
 - 7.1 Beratung, Stellungnahme bzw. Verabschiedung des vom Gesamtvorstand erstellten Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr zur Genehmigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung
 - 7.2 Beratung, Stellungnahme bzw. Zustimmung zu allen über den Haushaltsplan hinausgehenden vom Gesamtvorstand vorgelegten Rechtsgeschäften mit einem Gesamtwert von mehr als 10.000,00 €. Der Betrag kann nicht in Einzelbeträge aufgeteilt werden.
Dem Beirat ist vom Vorsitzenden des Gesamtvorstandes ein periodischer Soll-/Ist-Vergleich über die Ausschöpfung des Haushaltsplanes vorzulegen.
 - 7.3 Einsichtnahme in alle Angelegenheiten der ordnungsgemäßen Buchführung
 - 7.4 Anordnung einer befristeten, teilweisen oder totalen Ausgabensperre, falls zu einem Zeitpunkt die Summe der effektiven Gesamtausgaben des Vereins das Gesamtvolumen des genehmigten Haushaltsplanes um 20 % übersteigt.
8. Generell hat der Beirat keine öffentlich-rechtliche Vertretungsbefugnis nach außen.
9. Der Beirat wird um einen Ältestenrat erweitert, der aus drei Mitgliedern besteht und von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Das Mindestalter für den Ältestenrat beträgt 50 Jahre; eine langjährige aktive Mitgliedschaft sollte Voraussetzung für dieses Amt sein.

Der Ältestenrat kann zur Schlichtung eventueller vereinsinterner Unstimmigkeiten angerufen werden.

Artikel 13

Die Ausschüsse

Für die fünf Bereiche Sport, Jugend, Wirtschaft, Finanzen und Gebühren werden Ausschüsse gebildet. Diese tagen nach Bedarf unter ihren Leitern bzw. deren Stellvertretern.

1. Der Sportausschuss wird aus den Leitern der Sportabteilungen, deren Stellvertretern, dem Sportbeauftragten und dessen Stellvertreter gebildet. Die Leitung übernimmt der Sportbeauftragte. Der Sportausschuss hat die folgenden Aufgaben:
 - 1.1 den reibungslosen Ablauf des Gesamtsportbetriebes abteilungsübergreifend sicherzustellen
 - 1.2 den Gesamtvorstand bei allen öffentlichen sportlichen Präsentationen aktiv zu unterstützen.
2. In den Jugendausschuss entsenden alle Abteilungen je einen Vertreter, der zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 18 Jahre und nicht jünger als 14 Jahre sein darf. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Leiter und dessen Stellvertreter, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen sind, sowie zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes, die das Vertrauen des Jugendausschusses besitzen. Der Jugendausschuss hat die Aufgabe, die Jugendarbeit des Vereins im Rahmen der Jugendordnung mitzugestalten und in jeder Hinsicht zu fördern.
3. Der Wirtschaftsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wobei der Leiter von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt wird und ein Mitglied vom Gesamtvorstand delegiert wird. Der Leiter bestimmt seinen Stellvertreter aus den Reihen der Vereinsmitglieder. Der Wirtschaftsausschuss hat die Aufgabe, den wirtschaftlichen Bereich aller laufenden und einmaligen Veranstaltungen des Vereins im Rahmen des vom Gesamtvorstand vorgegebenen Budgets und in enger Zusammenarbeit mit dem Finanzausschuss zu organisieren.
4. Der Finanzausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Gesamtvorstandes, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer. Die Leitung übernimmt der Schatzmeister. Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, den Haushaltsplan zur Vorlage beim Gesamtvorstand vorzubereiten und darüber hinaus in allen wesentlichen Finanzangelegenheiten beratend und dem Gesamtvorstand zuarbeitend tätig zu sein.
5. Der Gebührenausschuss hat die Aufgabe, die Gebühren und Zusatzbeiträge den wirtschaftlichen Gegebenheiten entsprechend anzupassen. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer, dem Vorsitzenden des Beirates, dem jeweiligen Abteilungsleiter und einem von der Abteilungsversammlung jeweils für 2 Kalenderjahre zu bestimmendes Mitglied der Abteilung. Der Geschäftsführer ist Vorsitzender des Gebührenausschusses.

Artikel 14

Die Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten und kulturellen Aktivitäten bestehen die folgenden Abteilungen:
 - 1.1 Boxen
 - 1.2 Fanfarenzug
 - 1.3 Fitness-Sport (vereinseigenes Studio)
 - 1.4 Freizeitsport
 - 1.5 Judo
 - 1.6 Ringen.
2. Jede Abteilung wird durch ihren Leiter bzw. dessen Stellvertreter geleitet.
3. Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt, die Abteilungsleiter sind von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Abteilungsleitungen sind gegenüber dem Gesamtvorstand verantwortlich und zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungsleiter legen dem Gesamtvorstand spätestens zum 30. November des laufenden Geschäftsjahres den detaillierten Kostenvoranschlag ihrer Abteilung für das kommende Geschäftsjahr

vor.

Artikel 15

Weisungen und Richtlinien

In Erfüllung der Satzung erlässt der Gesamtvorstand bei Bedarf Richtlinien für eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung, eine Ehrenordnung, eine Hallenordnung, eine Kassenprüferordnung, Ausschuss- und Abteilungsrichtlinien sowie zusätzliche Weisungen für die Organisationsstruktur. Die Ordnungen und Weisungen werden vom Gesamtvorstand erarbeitet und von ihm mit einer Mehrheit von 75 % beschlossen. Vor der Beschlussfassung ist die Meinung des Beirates einzuholen. Dasselbe gilt für weitere Richtlinien und Weisungen.

Artikel 16

Haftung und Versicherung

1. Der Verein übernimmt weder Verantwortung noch Haftung für etwaige Gefahren und Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung ihrer sportlichen oder sonstigen Vereinsbetätigung erleiden, ebenso nicht für Sachwerte irgendwelcher Art.
2. Der Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz ist durch den Badischen Sportbund bzw. durch weitere Versicherungen im Rahmen von Versicherungsverträgen gewährleistet.

Artikel 17

Titulierungen

Alle Nennungen von Positionen, Zuständigkeiten und Kompetenzen gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

Artikel 18

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn
 - 2.1 es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 75 % seiner Mitglieder beschlossen hat
oder
 - 2.2 dies von 30 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 90 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 90 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schriesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 8. Mai 1998 beschlossen und tritt mit Eintragung vom 30.07.1999 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weinheim in Kraft.
Alle bisherigen Satzungen und deren Änderungen verlieren mit der Eintragung und dem Inkrafttreten der vorstehenden Satzung ihre Gültigkeit.

Die in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 28. April 2006 beschlossenen Satzungsänderungen treten mit Eintragung vom 24.07.2006 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weinheim in Kraft.

Die in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 25. April 2008 beschlossene Satzungsänderung tritt mit Eintragung vom 17.09.2008 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weinheim in Kraft.

Die in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 30. September 2009 beschlossene Satzungsänderung tritt mit Eintragung vom 29.12.2009 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weinheim in Kraft.

Die in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 15. April 2011 beschlossene Satzungsänderung tritt mit Eintragung vom 27.06.2011 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weinheim in Kraft.

Die in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26. April 2013 beschlossene Satzungsänderung tritt mit Eintragung vom 01.07.2013 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weinheim in Kraft.